

# GESCHÄFTSORDNUNG

---

Der Verein **geMAINSam - gemeinschaftlich wohnen in Frankfurt e.V.** gibt sich die folgende Geschäftsordnung, die im Plenum vom 26.08.2016 beschlossen wurde.  
Die letzte Änderung wurde beschlossen am 04.01.2021.

## 1. Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder arbeiten regelmäßig in den Plena, bei Tages- und Wochenendtreffen und in einer Arbeitsgruppe mit.
- (2) An einer aktiven Mitgliedschaft Interessierte nehmen an einem Info-Treffen teil und anschließend über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten regelmäßig an den Plena, an Tages- und Wochenendtreffen, dazu an anderen Treffen (Besuche anderer Wohnprojekte, weitere gemeinsame Unternehmungen).
- (3) Spätestens ab Teilnahme an zwei Plena beginnen sie, aktiv in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.
- (4) Als individueller Ansprechpartner / individuelle Ansprechpartnerin (Pate/Patin) steht ihnen ein aktives Mitglied, vorzugsweise aus der Arbeitsgruppe „Gruppenbildung“, zur Verfügung.
- (5) Nach spätestens sechs bis zwölf Monaten der Mitarbeit gemäß 1.(2) stellen sie an den Vorstand schriftlich den Antrag auf aktive Mitgliedschaft, in dem sie der Satzung, der Geschäftsordnung, den im Flyer formulierten Zielen von **geMAINSam - gemeinschaftlich wohnen in Frankfurt e.V.** sowie den bis dahin gefassten Beschlüssen ausdrücklich zustimmen. Zeitnah begründen sie ihren Antrag mündlich in einem Plenum.
- (6) Voraussetzung für einen Mitgliedsantrag ist die Verpflichtung zu einer Bonitätsprüfung bei der vom Verein vorgegebenen Institution/Firma und die Bereitstellung der hierfür nötigen Daten für die Wohnungsliste. Das positive Ergebnis der Bonitätsprüfung muss vor Zusage der Nutzung einer Wohnung im Projekt vorliegen. Alle Daten der Liste unterliegen strikter Vertraulichkeit, die auch nach Beendigung der Mitgliedschaft nachwirkt. Siehe auch Nr. 7 (Datenschutz).
- (7) Im Plenum entscheiden alle Mitglieder im Konsens über den Aufnahmeantrag. Der Pate / die Patin vertritt in dieser Sitzung den Aufnahmeantrag.
- (8) Mögliche Entscheidungen:  
Zustimmung – Ablehnung – Aufschub zur Klärung offener Fragen.  
Der Vorstand bestätigt dem Antragsteller / der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich.

- (9) An einer Fördermitgliedschaft Interessierte nehmen an einem Infotreffen teil und stellen anschließend an den Vorstand schriftlich einen Antrag auf Fördermitgliedschaft, in dem sie der Satzung, der Geschäftsordnung, den im Flyer formulierten Zielen von **geMAINSam - gemeinschaftlich wohnen in Frankfurt e.V.** sowie den bis dahin gefassten Beschlüssen ausdrücklich zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet ein Plenum im Konsens.
- (10) Mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, wird der Mitgliedsbeitrag fällig.

## 2. Beiträge

- (1) Aktive Neumitglieder zahlen einen Erstbeitrag in Höhe von 240 EUR.
- (2) Aktive Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 EUR, der als Gesamtsumme einmal jährlich bis zum 31.03. eines Jahres fällig ist.
- (3) Änderungen von Beitragshöhe und -fälligkeit werden durch das Plenum mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- (4) Fördermitglieder zahlen einen Beitrag, der mit dem Vorstand vereinbart worden ist.

## 3. Mitgliederversammlung (Plenum)

- (1) Die Plena werden von einem Vorstandsmitglied moderiert. Der Vorstand kann die Moderation der Sitzung an ein aktives Mitglied delegieren. Als Plenum gelten auch Tages- und Wochenendtreffen.
- (2) Zur Entscheidung anstehende Anträge müssen mit der Tagesordnung des Plenums im Wortlaut schriftlich zugestellt werden. Ein Beschlussantrag muss so formuliert sein, dass nur Zustimmung oder Ablehnung durch die Mitglieder möglich ist.
- (3) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder durch persönliche Teilnahme, Vertretung mit schriftlicher Vollmacht oder schriftliches Votum an den Vorstand.
- (4) Beschlüsse nach § 6(4) der Satzung (Konsensverfahren) sind nur getroffen, wenn alle aktiven Mitglieder ihr Votum abgegeben haben.
- (5) Für Sachverhalte, die das Plenum im Konsens festlegt, kann abweichend eine Entscheidungsfindung im Mehrheitsverfahren erfolgen. Siehe dazu (8) bis (10)

- (6) Mögliche Voten bei einer Abstimmung im Konsensverfahren sind:
  - Vorbehaltlose Zustimmung
  - Leichte Bedenken
  - Schwere Bedenken
  - Beiseite-Stehen
  - Enthaltung
  - Veto
- (7) Legt ein aktives Mitglied ein Veto ein, so gilt der Beschluss in jedem Fall als nicht gefasst.
- (8) Für Entscheidungen im Mehrheitsverfahren ist das Plenum beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der aktiven Mitglieder gemäß (3) abstimmen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird der Antrag beim nächsten Plenum erneut vorgelegt, bei dem die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der abstimmenden Mitglieder gegeben ist. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Beschlüsse zu folgenden Sachverhalten werden im Mehrheitsverfahren gefasst: Beitragssätze, Mittelverwendung bis zu einer Höhe von 1000 EUR, Geschäftsordnung sowie Sachverhalte von vergleichbarer Bedeutung.
- (10) Beschlüsse im Mehrheitsverfahren gelten als gefasst, wenn 3/4 der abstimmenden Mitglieder zustimmen.
- (11) Die Ergebnisse und Beschlüsse des Plenums werden durch den / die Protokollanten/in schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung des Plenums durch Beschluss verabschiedet. Der Vorstand kann bei Bedarf auch die Verabschiedung im Umlaufverfahren durchführen. Die Protokolle werden nach Beschluss vom / von der Protokollanten/in und einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet und anschließend archiviert.

#### **4. Arbeitsgruppen**

- (1) Arbeitsgruppen (AGs) werden durch das Plenum eingerichtet. Sie bearbeiten und vertiefen Themen, die für das Wohnprojekt wichtig sind.
- (2) Ihre Arbeitsaufträge erhalten sie durch das Plenum. Die Ergebnisse ihrer Arbeit werden im Plenum regelmäßig vorgestellt, diskutiert und ggf. beschlossen.
- (3) Die AGs bestimmen eine/n Sprecher/in. Dieses Mitglied organisiert die Arbeit der AG, ist verantwortlich für die Dokumentation der Arbeitsergebnisse, informiert den Vorstand über wichtige Zwischenergebnisse der Arbeit der AG durch Protokolle und stellt in Abstimmung mit dem Vorstand die Ergebnisse bei den Plena vor.

- (4) Die jeweils aktuell tätigen und die ruhenden AGs werden mit ihren Aufgaben und dem Namen des Sprechers / der Sprecherin im internen Bereich der Homepage veröffentlicht.

## 5. Verantwortliche für Einzelaufgaben

- (1) Schriftführung, Kassenführung, Vertretung im Netzwerk und Pflege der Homepage werden einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss des Plenums übertragen. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie arbeiten inhaltlich eng mit dem Vorstand zusammen.
- (2) Weitere Aufgaben können durch Plenum oder Vorstand an einzelne Mitglieder delegiert werden.
- (3) Die so benannten Verantwortlichen werden im internen Bereich der Homepage veröffentlicht.

## 6. Vorstand

- (1) Der Vorstand tagt regelmäßig, protokolliert seine Arbeitsergebnisse und berichtet in den Plena darüber.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand kann über finanzielle Mittel des Vereins bis zur Höhe von 300 EUR für Zwecke des Vereins verfügen.
- (4) Der Vorstand kann externe Berater oder an der Vereinsarbeit Interessierte zu einzelnen Projekten hinzuziehen.

## 7. Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sowie an der Mitarbeit Interessierte sind zur Verschwiegenheit und zur Schweigepflicht über persönliche und finanzielle Daten verpflichtet. Daten werden durch den Verein nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Verein sowie nach Auflösung des Vereins weiter.